

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 2 B 724/15
(2 B 730/15)

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des Herrn
3. der
4. des

Staatsangehörigkeit: syrisch,

Antragsteller,

Proz.-Bev.

zu 1-4: Rechtsanwälte Lerche und andere,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, - 106/15 SC33 Sc -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5847089-475 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asyl (Abschiebungsanordnung Ungarn)
- Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Hannover - durch den Einzelrichter - am 27. April 2015
beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller - 2 A 723/15 (2 A 727/15) gegen die Bescheide des Bundesamtes vom 27.01.2015 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

G r ü n d e :

Das vorläufige Rechtsschutzgesuch der Antragsteller, deren übereinstimmende Antrags- und Klagebegehren der Einzelrichter mit Beschlüssen vom 24.04.2015 miteinander verbunden hat, ist erfolgreich.

Bei der Entscheidung über das Begehren der Antragsteller, die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen die Anordnung ihrer Abschiebung nach Ungarn anzuordnen, hat das Gericht eine Interessenabwägung durchzuführen, in deren Rahmen das Interesse der Antragsteller an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage mit dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Abschiebungsanordnung in den im Klageverfahren angegriffenen Bescheiden des Bundesamtes gegeneinander abzuwägen ist. Im Rahmen dieser Abwägung spielen die Erfolgsaussichten der Klage in der Hauptsache eine wesentliche Rolle. Lassen sich diese nach der im Eilrechtsschutzverfahren gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht hinreichend sicher abschätzen, so führt dies zu einer Interessenabwägung, die von den Erfolgsaussichten der Klage unabhängig ist.

Diese allgemeinen Grundsätze des § 80 Abs. 5 VwGO gelten auch vorliegend. Insbesondere ist die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nicht erst bei ernstlichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Bescheide des Bundesamtes geboten, wie dies in den Fällen der Ablehnung eines Asylantrages als unbeachtlich oder als offensichtlich unbegründet nach der gesetzlichen Regelung des § 36 Abs.4 Satz 1 AsylVfG der Fall ist. Diese Modifizierung des Prüfungsmaßstabes im Eilrechtsschutzverfahren sieht das Asylverfahrensgesetz für Rechtsschutzverfahren gegen nach § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG erlassene Abschiebungsandrohungen nicht vor.

Ob die Klage der Antragsteller im Hauptsacheverfahren - 2 A 723/15 - Aussicht auf Erfolg hat, kann derzeit vom Einzelrichter nicht abschließend beantwortet werden. Wegen der offenen Erfolgsaussichten ist eine Interessenabwägung geboten, bei der das Interesse der Antragsteller überwiegt, zunächst von der sofortigen Vollziehung der ihnen gegenüber ausgesprochenen Abschiebungsanordnung verschont zu bleiben.

Das Bundesamt hat die Abschiebung der Antragsteller nach Ungarn angeordnet, weil Ungarn auf Grund der bereits dort gestellten Asylanträge für die Durchführung des Asylverfahrens gemäß Art. 18 Abs. 1 b Dublin III - Verordnung zuständig ist. Die ungarischen Behörden haben gegenüber dem Bundesamt ihre Zuständigkeit anerkannt, so dass grundsätzlich feststeht, dass die Abschiebung nach Ungarn als EU-Mitgliedstaat und damit als ein sicherer Drittstaat im Sinne des § 26 a AsylVfG durchgeführt werden kann.

In Kenntnis abweichender erstinstanzlicher Rechtsprechung haben die Einzelrichter der Kammer übereinstimmend in ständiger Rechtsprechung die Abschiebung alleinstehender syrischer Asylsuchender nach Ungarn im Eilverfahren für zulässig erachtet. Bei dieser Rechtsprechung wurde berücksichtigt, dass die aktuelle Rechtslage in Ungarn, im Hinblick auf unbestimmte Haftgründe und einer Haftdauer von bis zu sechs Monaten Gegenstand von Kritik geworden ist. Die Kammer hat sich jedoch der Rechtsprechung angeschlossen, die zu der Auffassung gelangt ist, dass die genannten Haftgründe im Wesentlichen denjenigen des Art. 8 Abs. 3 der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) entsprechen und die Möglichkeit der Inhaftierung somit für sich genommen keine systemischen Mängel begründen kann. Die Bewertungen in anderslautenden Entscheidungen gehen insoweit auseinander, als die Frage der missbräuchlichen Anwendung von Ermessensspielräumen durch die ungarischen Behörden betroffen ist. Der Rechtsprechung, der die Kammer folgt, sieht die häufige Annahme des Haftgrundes der Fluchtgefahr zumindest für Dublin - Rückkehrer nicht als willkürliche Inhaftierung an, sondern hält es für nachvollziehbar, wenn ein Asylbewerber bereits einmal illegal Ungarn verlassen hat, um in einem anderen Mitgliedsstaat einen weiteren Asylantrag zu stellen. Zudem unterliegt die Inhaftierung auch in Ungarn einer regelmäßigen Überprüfung und ist rechtlich an den Fortbestand des Haftgrundes gebunden.

Der Einzelrichter hat im vorliegenden Eilverfahren nicht auszüräumende Zweifel, ob diese Grundsätze auf Familien mit minderjährigen Kindern übertragen werden können. Nach der hier bekannten Auskunftslage ist es eindeutig, dass nach der ungarischen Rechtslage auch Familien mit Kleinkindern bis zu 30 Tage in Asylhaft genommen werden können. Die Auskünfte sprechen nun allerdings einerseits davon, dass in der Praxis Familien mit Kindern davon verschont bleiben. Andererseits heißt es aber auch, bei Dublin - Rückkehrern werde regelmäßig Asylhaft angeordnet, etwa weil Fluchtgefahr anzunehmen sei. Wenn der Bericht des Menschenrechtsbeauftragten des Europarates vom 16.12.2014 die Praxis dahingehend beschreibt, dass Familien mit Kindern (und ebenfalls alleinstehende Frauen) nicht mehr in Asylhaft genommen werden (vergl. Randziffer 160 des Berichts), sind diese Erkenntnisse seiner Reise nach Ungarn Anfang Juli 2014 entsprungen. Aktuellere Auskünfte sprechen davon, dass Asylhaft seit



September 2014 auch Familien mit Kindern trifft, (vergl. aida vom 04.011.2014; www.asylumineurope.org/news04-11-2014).

Soweit die Antragsgegnerin in ihrem Bescheid vom 27.01.2015 ausführt, Antragsteller aus Syrien würden in Ungarn wegen der hohen Wahrscheinlichkeit ihrer Schutzbedürftigkeit nicht in Asylhaft genommen, ist nicht klar, ob diese Aussage auch für Dublin - Rückkehrer gilt. Soweit der Aussage des Bundesamtes gefolgt wird (VG Düsseldorf, B. v. 02.09.2014 - 6 L 1235/14 A - juris) verweist das Gericht auf eine Auskunft des Direktors des ungarischen Asyldirektorats vom September 2013. Angesichts der kurzfristigen Änderungen des ungarischen Asylrechts erscheint diese Auskunft (soweit sie denn gesichert ist) nicht mehr hinreichend aktuell. Angesichts der nicht absehbaren Dauer einer eventuellen Asylhaft und den dabei herrschenden Bedingungen der Unterbringung erscheint dem Einzelrichter eine Überstellung minderjähriger Kinder nach Ungarn nicht zumutbar, sollten sie und ihre Eltern von der Asylhaft betroffen sein. Diese Frage zu klären muss dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben, so dass als Ergebnis einer Interessenabwägung dem Antrag vorliegend zu entsprechen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gem. § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar, § 80 AsylVfG.

Beglaubigt
Hannover, 28.04.2015

Goldack
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Dr. Hüper